



Gemeinde Untereggen



Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler (Urlaubsreglement der Schule Untereggen)

der politischen Gemeinde Untereggen

Reglement vom 28. September 2023

Von der Bildungskommission erlassen am 28. September 2023
In Vollzug ab 1. Februar 2024

Die Bildungskommission Untereggen erlässt in Anwendung von Art. 49bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgek. VSG), Art. 16 f. der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgek. VVU), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. April 2016 sowie Art. 7 lit. e, 12 und 14 der Schulordnung vom 6. September 2022 Folgendes

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt

- a) den Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage;
- b) das Absenzenwesen;
- c) die Urlaubsgewährung;
- d) die Dispensation.

Art. 2 Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage

Die Erziehungsverantwortlichen können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien¹. Die Klassenlehrpersonen sind spätestens drei Tage vor dem Bezug der Halbtage schriftlich zu informieren.

Die beiden freien Halbtage können als zwei Halbtage oder einen ganzen Tag ohne Einschränkung auf den Zeitpunkt bezogen werden.

Die freien Halbtage lassen sich nicht «ansparen». Wird das jährliche Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.

Art. 3 Rahmenbedingungen

Über die Bewilligung von Absenzen, Urlaub und Dispensationen entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen² bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall. Sie richtet sich nach den übergeordneten rechtlichen Grundlagen³.

Eine Dispensation oder ein Urlaub ist nur zulässig, wenn ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet bleibt oder die Erreichung der schulischen Ziele durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

Verpasster Unterrichtsstoff ist selbständig aufzuarbeiten und Prüfungen bzw. Lernkontrollen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden. Beim Bezug der beiden freien Halbtage besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterricht.

Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erreicht sein müssen.

¹ Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG]

² Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU]

³ «Handreichung Schullaufbahn des Amtes für Volksschule»

Art. 4 Schulfreie Tage⁴

Die Bildungskommission erklärt aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei. Als schulfreie Tage kommen insbesondere lokale Bräuche und Feste, die Überbrückung zwischen Ruhetagen oder ein vorzeitiger Ferienantritt in Frage. Der Schulunterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, falls im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage als schulfrei erklärt werden.

Art. 5 Ferienverlängerung

Für Ferienverlängerungen wird kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleiben Art. 8 bis 11 dieses Reglements.

Art. 6 Absenzen

Die Eltern melden der Klassenlehrperson die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.

Die Lehrperson erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers⁵.

Die Eltern begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrperson kann eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Begründung verlangen. Die Lehrperson ist befugt, Beweismittel, namentlich Arztzeugnisse, zu verlangen.

Art. 7 Zeugniseintrag⁶

Eine bewilligte und begründete Abwesenheit wird im Zeugnis eingetragen, wenn sie sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.

Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten werden im Zeugnis – nach Zustimmung der Schulleitung – unter «Bemerkungen/Absenzen» angemerkt.

Art. 8 Urlaub aus familiären Gründen

Urlaub wird bewilligt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder nahestehender Personen | 1 Tag |
| b) bei Tod von Vater, Mutter oder Geschwistern | bis 3 Tage |
| c) bei Tod von weiteren Familienangehörigen | bis 2 Tage |
| d) bei Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder anderen nahestehenden Personen | max. 1 Tag |

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

⁴ Art 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU].

⁵ Art. 11 der «Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule» des Erziehungsrates vom 18. Mai 2016

⁶ Art. 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU].

Art. 9 Weitere Urlaubsgründe

Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) Familienanlässe
- c) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- d) zur Förderung besonderer Talente.

Art. 10 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung des Urlaubs ist:

- a) Hochzeit / Todesfall: Klassenlehrperson
- b) Vereinsaktivitäten bis drei Tage: Schulleitung
- c) Familienanlässe bis zu einem Tag: Schulleitung
- d) alle anderen Urlaubsgesuche: Bildungskommission

Art. 11 Sonderurlaub

Urlaube auf privater Basis müssen als schriftliches Gesuch an die Bildungskommission eingereicht werden. Diese kann einmalig ein Gesuch über maximal eine Woche (5 schulpflichtige Kalendertage am Stück) innerhalb der Schulkarriere (Kindergarten bis 6. Klasse) bewilligen. Wo im Stundenplan lediglich ein halber Tag Präsenz geregelt ist, wird auch dafür ein Kalendertag gerechnet. Die Jokertage werden im Bezugsjahr entsprechend darin angerechnet. Vor der Bewilligung eines Gesuches klärt die Schulverwaltung ab, ob im laufenden Schuljahr bereits Jokertage bezogen worden sind. Um solche wird der maximale Urlaub gekürzt.

In allen Fällen sollen die Eltern das Gespräch mit der Klassenlehrperson suchen und besorgt sein darum, dass ihr Kind die verpassten Lerninhalte nachholt.

Art. 12 Frist

Urlaub nach Art. 9 und 11 wird nur gewährt, wenn das schriftliche und begründete Gesuch mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird. Urlaube von mehr als 5 Tagen müssen mindestens sechs Wochen vor dem ersten Urlaubstag schriftlich beantragt und begründet werden.

Art. 13 Bedingungen

Bedingung für die Bewilligung von Urlauben nach Art. 9 und 11 ist das Sicherstellen durch die Erziehungsverantwortlichen, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten.

Dispensation

Art. 14 Grundsatz

Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis ist hier allerdings restriktiver, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatoriums stellt.

Art. 15 Dispensation von Unterrichtsinhalten bzw. -sequenzen

Mit Dispensation von einzelnen Unterrichtssequenzen wird zurückhaltend umgegangen. Auf die verschiedenen Bedürfnisse/Überzeugungen wird Rücksicht genommen.

Art. 16 Besondere Veranstaltungen

Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulreise, Klassenlager) wird im Grundsatz von einer Dispensation abgesehen. Aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung oder Krankheit) können Schülerinnen und Schüler jedoch von einer Teilnahme dispensiert werden⁷.

Art. 17 Gewährung Dispensation

Dispensationen können insbesondere aus folgenden Gründen gewährt werden:

- a) für regelmässige sportliche Trainings, bei Sportarten, welche aufgrund der Rahmenbedingungen des Vereins oder Verbands nicht ermöglichen eine Sportschule zu besuchen;
- b) künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen;
- c) für andere ähnliche Kurse mit schulischem Kontext.

Art. 18 Dispensation aufgrund religiöser Motive

Die Schule muss angesichts der Schulpflicht darauf bestehen, dass ihre Lehrveranstaltungen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind und dass sie nicht für alle persönlichen Wünsche eine abweichende Sonderregelung vorsehen oder zulassen kann. Es ist abzuwägen zwischen dem Recht auf genügenden Unterricht, Chancengleichheit und Integration und den individuellen, also «privaten» Interessen. Vor diesem Hintergrund gilt eine tendenziell strenge Freistellungspraxis aufgrund religiöser Motive.

Beim obligatorischen Schwimmunterricht und im sexualkundlichen Unterricht wird auf eine Dispensation, auch aufgrund religiöser Motive, verzichtet⁸.

Art. 19 Zuständigkeit

Gesuche für Dispensationen sind schriftlich möglichst früh, mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin, bei der Bildungskommission einzureichen.

Verzögerungen aufgrund von fehlenden Unterlagen und dergleichen sind von den Gesuchstellern zu verantworten.

Art. 20 Bewilligungsentzug

Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 21 frühere Erlasse

Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements werden alle früheren Erlasse im Zusammenhang mit Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler aufgehoben.

⁷ Art. 17bis Abs. 2 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG] sowie Art. 3 der «Weisungen besondere Unterrichtsveranstaltungen» des Erziehungsrates vom 13. Februar 2019

⁸ Kapitel 4.1 des «Kreisschreibens zur Prävention in der Volksschule» des Erziehungsrates vom 19. Dezember 2018

Art. 22 fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 23 Vollzugsbeginn

Die Bildungskommission bestimmt das Inkrafttreten.

Genehmigungsvermerke

Von der Bildungskommission erlassen am 28. September 2023

Untereggen, 28. September 2023

Bildungskommission Untereggen

André Habermacher
Schulpräsident

Norbert Näf
Aktuar der Bildungskommission

Dieses Reglement wurde vom 23. Oktober bis 1. Dezember 2023 dem fakultativen Referendum unterstellt.